



Gemäß § 136c GewO 1994 in der Fassung des BGBl. I Nr. XX/20XX erlässt der Fachverband folgenden Lehrplan:

LEHRPLAN

DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER ZUR WEITERBILDUNG DES WERTPAPIERVERMITTLERS

AUSGEGEBEN AM: XX.XX.2019

§ 1 Geltungsbereich

Der Lehrplan regelt auf der Grundlage von § 136c (Wertpapiervermittler) GewO 1994 Ziel, Inhalt und Aufbau der Weiterbildung des Wertpapiervermittlers. Die Weiterbildungsverpflichtung gilt für Gewerbetreibende, die eine Gewerbeberechtigung gemäß § 136b GewO 1994 besitzen und gemäß § 1 Z 45 WAG 2018 tätig sind.

§ 2 Weiterbildungsziel

Wertpapiervermittler, die eine Gewerbeberechtigung gemäß § 136b GewO 1994 besitzen, sind nach § 136c GewO 1994 verpflichtet, sich weiterzubilden. Ziel der Weiterbildungsverpflichtung ist es, die Berufsausübungspflichten und Fachkenntnisse des Wertpapiervermittlers in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, zu vertiefen und zusätzlich hinsichtlich der sich ständig wandelnden Rechtsvorschriften und Marktentwicklungen zu schulen. Als Basis dienen die zum Gewerbeantritt des Wertpapiervermittlers notwendigen Kenntnisse.

§ 3 Dauer und Umfang

Die Weiterbildungsverpflichtung beträgt 40 Stunden innerhalb von drei Jahren, wobei mindestens 10 Stunden pro Jahr absolviert werden müssen. Eine Lerneinheit darf nicht weniger als eine halbe Stunde betragen.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

Als Veranstaltungstypen für die **Module 1 bis 4** kommen Vorlesungen, Seminare und Live-Übertragungen mit persönlicher Anwesenheitspflicht in Betracht. Von den Lehrveranstaltungsleitern ist darauf zu achten, dass die Lehrveranstaltungszeugnisse nur im Umfang der tatsächlichen Anwesenheit ausgestellt werden.

Als Veranstaltungstypen für das **Fachwissen** kommen zusätzlich internetbasierende Lehrveranstaltungen (z.B. Webinare) mit persönlicher Teilnehmeridentifikation und ständiger Anwesenheitsüberprüfung in Betracht. Prüfungen sind mit der doppelten Testzeit anzurechnen. Internetbasierende Lehrveranstaltungen ohne abschließende Wissensüberprüfung werden nur mit 50 % der Zeit anerkannt.

Mögliche Methoden für alle Lehrveranstaltungstypen sind Frontalunterricht, Gesprächsunterricht, Fallbeispiele, Frageunterricht oder Impulsunterricht.

§ 5 Inhalt der Weiterbildung

Die Stundenzuweisung innerhalb von drei Jahren ist wie folgt einzuhalten:

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1:	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2:	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3:	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4:	Wertpapiere	3
Fachwissen:	Wissensvertiefung	28
Gesamt:		40

Um ein Zeugnis für eines der Module 1 bis 4 zu erhalten, muss jeweils die gesamte dafür vorgesehene Schulung im Ausmaß von drei Stunden absolviert werden. Die Schulung über die Module 1 bis 4 und der zugehörige Nachweis muss jeweils bei demselben Anbieter erfolgen. Das Modul kann zeitlich verteilt absolviert werden. Der Anbieter hat sicherzustellen, dass alle Inhalte des Moduls unterrichtet wurden.

Der Nachweis über die Schulung im Bereich Fachwissen kann in Stunden und Halbstundeneinheiten erworben werden. Insgesamt müssen innerhalb von drei Jahren 28 Stunden Wissensvertiefung absolviert werden.

§ 6 Modul 1: Allgemeines Berufsrecht

In diesem Modul müssen folgende Themen behandelt werden:

- Voraussetzungen und Verpflichtungen des Wertpapiervermittlers (z.B. GewO, Standesregeln) sowie Gewerbeinhalte und Abgrenzungen zu anderen Gewerben (z.B. Gewerbliche Vermögensberatung)
- Abgrenzungsfragen zum Berufs- und Produktrecht (z.B. Anwendbarkeit AIFM-G, AltFG, KMG)
- Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung inklusive praktisches Wissen zur Anwendung (z.B. Know-Your-Customer-Prinzip, Meldepflichten, Umgang mit Geldwäscheverdacht)

Ziel des Moduls ist es, den Berufsangehörigen einen Überblick über diese Themen zu geben, welche dann je nach aktueller Tätigkeit im Fachwissen vertieft werden.

§ 7 Modul 2: Verbraucherschutzrecht

In diesem Modul müssen folgende Themen behandelt werden, soweit diese praxisrelevante Inhalte für Wertpapiervermittler enthalten:

- Verbraucherrechtliche Bestimmungen (z. B. DSGVO, KSchG, TKG) und Entwicklungen der Wirtschaftsethik (z. B. Standesregeln)
- Privatrecht (z. B. ABGB, Judikatur)
- Steuerrecht (z. B. Umsatzsteuer, Einkommenssteuer, Kapitalertragssteuer)

Ziel des Moduls ist es, den Berufsangehörigen einen Überblick über diese Themen zu geben, welche dann je nach aktueller Tätigkeit im Fachwissen vertieft werden.

§ 8 Modul 3: Recht der Wertpapiervermittlung

In diesem Modul müssen folgende Themen behandelt werden:

- Wohlverhaltensrecht bei Wertpapierdienstleistungserbringung (z.B. WAG, Eignungstest, Angemessenheitstest) und Kenntnisse über Regelungen gegen Marktmissbrauch
- Voraussetzungen für die Wertpapierdienstleistungserbringung (z.B. WAG, Konzessionsvoraussetzungen, Abgrenzungsfragen) und organisatorische Verpflichtungen von Wertpapiervermittlern und vertraglich gebundenen Vermittlern (z.B. Orderlauf)
- Allgemeine Rechte und Pflichten bei Wertpapierdienstleistungen (z.B. Verschwiegenheits-, Auskunfts-, Informations- und Offenlegungspflichten, das Verbot des Haltens von Kundengeldern, die Regelungen für persönliche Geschäfte und Anforderungen) und der praktische Ablauf einer Wertpapiervermittlung

Ziel des Modules ist es, den Berufsangehörigen einen Überblick über diese Themen zu geben, welche dann je nach aktueller Tätigkeit im Fachwissen vertieft werden.

§ 9 Modul 4: Wertpapiere

In diesem Modul müssen folgende Themen behandelt werden:

- Allgemeine Charakteristiken und Vorteile und Risiken von Finanzinstrumenten und Kenntnisse über Kosten und Gebühren von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen
- Verständnis über die Marktfunktionen und wie diese den Preis von Finanzinstrumenten beeinflussen sowie Verständnis über die Auswirkung von Wirtschaftskennzahlen und nationalen, regionalen und globalen Ereignissen auf den Markt, und die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Marktpreis
- allgemeine Kenntnisse über Diversifikation und Portfoliomanagement und Verständnis über den Unterschied zwischen vergangener und künftiger Kursentwicklungen und die Limitierung von Zukunftsaussichten

Ziel des Modules ist es, den Berufsangehörigen einen Überblick über diese Themen zu geben, welche dann je nach aktueller Tätigkeit im Fachwissen vertieft werden.

§ 10 Fachwissen: Wissensvertiefung

Zur Erfüllung des Moduls sind Schulungen im Ausmaß von 28 Stunden zu absolvieren.

Die Inhalte dieser Schulungen sind nicht fest vorgegeben, müssen aber aus den folgenden Themengebieten stammen:

- neue Rechts- und Marktentwicklungen
- Vertiefungen zum Kapitalmarkt
- Steuerrecht in Bezug auf Finanzinstrumente
- Vertiefung zu allen Aspekten des Berufs- und Verbraucherschutzrechts und der Finanzinstrumente

§ 11 Anrechnung des Lehrgangs der digitalen Lern- und Wissensplattform

Die Vorlage eines Zeugnisses über die Absolvierung des Lehrgangs „Rezertifizierung“ der digitalen Lern- und Wissensplattform des Fachverbands Finanzdienstleister (DLW) ersetzt entweder die Module 1 und 3 (§§ 6 und 8) oder 6 Stunden Fachwissen. Dieses Zeugnis kann einmal in drei Jahren erworben werden.

§ 12 Übergangsregelung

Weiterbildungspflichtige beenden ihre aktuelle Dreijahresperiode im Sinne des Lehrplanes vom 27. April 2016 oder im Sinne dieses Lehrplanes. Die bisher absolvierten Lehrveranstaltungen gelten mit der gleichen Stundenanzahl als Schulungen im Sinne des jeweiligen komplementären Moduls, wobei überzählige Stunden der Module 1 bis 4 für das Modul Fachwissen angerechnet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Dieser Lehrplan tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Die Lehrpläne vom 28. August 2012 und 27. April 2016 gelten ab 1. Jänner 2019 nur mehr für bereits angefangene Dreijahresperioden und sind sonst aufgehoben. Für neue Dreijahresperioden gilt ab 1. Jänner 2019 nur mehr dieser Lehrplan.

Fachverband Finanzdienstleister